

Tarif Netznutzung GR-NNB1

für das Verteilnetz Mittelbünden

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif GR-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif GR-NNB1 ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif GR-NNA.

³ Die Kundin und der Kunde kann die Umteilung in den Tarif GR-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif GR-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1. Wirkenergie

Hochtarif:	6,8 Rp./kWh
Niedertarif:	3,4 Rp./kWh

2.2.1.2. Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

2.2.1.3. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Kundinnen und Kunden des Verteilnetzes des ewz:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: 1,35 Rp./kWh

2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNB1 jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNB1 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Tarif Netznutzung GR-MB-NNB gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (STRB Nr. 659/2014) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.